Der Bayerische Staatsminister der Justiz



Prof. Dr. Winfried Bausback

959. Sitzung des **Bundesrates** am **7. Juli 2017**

TOP 104 Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (BR-Drs. 539/15)

Telefon: 089/5597-3111 e-mail: presse@stmj.bayern.de Telefax: 089/5597-2332 e-mail: presse@stmj.bayern.de

Prielmayerstraße 7 80335 München

Übersicht

Bedeutung der Ehe

Kritik am übereilten Vorgehen

Bayern lehnt jegliche Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner ab

Ehe = Ehe zwischen Mann und Frau

Gesetz: 3 große Versprechen ohne sichere verfassungsrechtliche Grundlage

Gesetz übergeht Rechtsprechung des BVerfG

- Risiko Nr. 1: gleichgeschlechtliche Ehe fällt nicht unter den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG
- Risiko Nr. 2: Gesetz ist verfassungswidrig

Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerfG

Fazit: Aus Respekt keine Anrufung des Vermittlungsausschusses; Klage vor dem BVerfG wird geprüft

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Bedeutung der Ehe

Bei dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts geht es um nicht mehr und nicht weniger als eine historische Neukonzeption der Ehe. Mit weitreichenden Folgen für die Betroffenen und die Gesellschaft.

Die Ehe ist die kulturell höchststehende Verbindung zweier Menschen. Eine ganz persönliche Schicksalsgemeinschaft für gute wie schlechte Zeiten. Sie ist ein besonders geschütztes Rechtsinstitut, eine Lebensader der Gesellschaft. Den Religionen ist sie heilig.

Telefon: 089/5597-3111 Telefax: 089/5597-2332 e-mail: presse@stmj.bayern.de Internet: www.justiz.bayern.de Prielmayerstraße 7 80335 München

Anrede!

Die Ehe ist nach unserem über Jahrhunderte geprägten Verständnis die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau.

Ihre Tradition reicht zurück bis in die Antike. Schon **Cicero** bezeichnete in seinem Standardwerk *de officiis* die Nachkommenschaft aufgrund einer Eheverbindung zwischen Mann und Frau als "**origo rerum publicarum**" - zu Deutsch als "**Ursprung der Staaten**".

Deshalb ist die Diskussion über die "Ehe für alle" eine, die allen zu Herzen geht - ob wir dafür oder dagegen sind.

Und ja, das Thema ist politisch und verfassungsrechtlich umstritten – auch international. Ein vergleichender Blick über die Grenzen zeigt, dass die Rechtslage in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sehr heterogen und keinesfalls einheitlich ist.

Es hätte allen Parteien **gut angestanden**, dieses Gesetz **mit ausreichender Zeit** und Tiefe **zu diskutieren**. **Jenseits** von **Wahlkampf** und **Parteitaktik**.

Die **Bundeskanzlerin** hat die **Türe** für eine vertiefte Diskussion und anschließende Gewissensentscheidung **geöffnet**.

Es ist bedauerlich und diesem wichtigen gesellschaftspolitischen Thema nicht angemessen, dass diese Tür mit derartigem Schwung zugeschlagen wurde.

Es ist **ärgerlich**, dass das Gesetz **im Hauruck-Verfahren** in 38 Minuten im Deutschen Bundestag erledigt wurde - wie eine lapidare Ergänzung des Einkommensteuergesetzes.

Das hat uns allen die Chance auf einen ehrlichen Diskurs über dieses so wichtige und so grundsätzliche Thema genommen.

Das vom Grundgesetz aus gutem Grund besonders geschützte **Institut der Ehe** hat wahrlich **mehr Respekt verdient**. Und auch von den an der **Diskussion Beteiligten** kann der Respekt für die jeweils andere Seite erwartet werden, wenn es um eine so **höchstpersönliche Bewertung** geht. Und zum wechselseitigen Respekt gehört auch, dass einer Entscheidung eine **ernsthafte Debatte** vorausgeht.

Anrede!

Keine Diskriminierung Die bayerische Staatsregierung und auch ich ganz persönlich erkennen mit großer Wertschätzung an, wenn in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Menschen füreinander einstehen und Sorge und Verantwortung füreinander übernehmen.

Wesentliche Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Lebenspartner wurden deshalb in der Vergangenheit völlig zu Recht abgebaut. Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebenspartner erteile ich eine klare Absage.

Ehe = Ehe zwischen
Mann und Frau

Die **Ehe** aber ist - das ist meine persönliche Überzeugung und die Überzeugung der Bayerischen Staatsregierung - eine **Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau**.

Sie ist die **Grundlage für Familien**, in denen Kinder bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen.

Sie hat eine zentrale Bedeutung für den Fortbestand der staatlichen Gemeinschaft.

Und das ist auch die **Haltung der Bayerischen Staatsregierung**.

Anrede!

Ehe-Versprechen

ohne sichere verfassungs-rechtliche Grundlage

Außerdem: Das Gesetz wirft schwierige verfassungsrechtliche Fragen auf, die man eingehend hätte prüfen und diskutieren müssen.

Anrede!

Gesetz übergeht ständige Rspr. des **BVerfG**

Der große rechtliche Schwachpunkt dieses Gesetzes ist vor allem, dass es die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts übergeht.

gemäß Art. 6 Abs. 1 GG

Risiko 1: kein Schutz Das Bundesverfassungsgericht sagt ganz klar: Sinne das Art. 6 Abs. 1 Ehe im Grundgesetzes ist ein "allein der Verbindung zwischen Mann und Frau vorbehaltenes Institut" und dies - ich zitiere wörtlich das Urteil des 1. Senats vom 17. Juli 2002 - "ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels".

Das heißt im Klartext: Nach dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die neu geschaffene Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts keine Ehe im Sinne des Artikels 6 des Grundgesetzes.

Risiko 2: Gesetz verfassungswidrig

Aber mehr noch: Das Gesetz läuft Gefahr, Streitfall dem dass es im vor Bundesverfassungsgericht für sogar verfassungswidrig erklärt wird: Wenn das Bundesverfassungsgericht sagt, dass der Gesetzgeber die Ehe im einfachen Gesetz nicht gleichgeschlechtliche für **Partner** öffnen darf

Auch diese Gefahr hat eine reale Grundlage: Das **Bundesverfassungsgericht** hat **dem Spielraum des Gesetzgebers** in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 ausdrücklich Grenzen gesetzt - ich zitiere wörtlich:

"Es ist dem Gesetzgeber zwar generell nicht verwehrt, für verschiedengeschlechtliche Paare oder für andere Einstandsgemeinschaften neue Möglichkeiten zu eröffnen, ihre Beziehung in eine Rechtsform zu bringen, wenn er dabei eine Austauschbarkeit der jeweiligen rechtlichen Gestalt mit der Ehe vermeidet".

Aber genau diese Grenze überschreitet das Gesetz: Es wird für gleichgeschlechtliche Partner nicht nur eine austauschbare Rechtsform geschaffen, sondern sogar eine völlige Gleichstellung mit der Ehe von Mann und Frau vorgenommen. Darin könnte ein Verstoß gegen die Institutsgarantie des Artikels 6 Abs. 1 des Grundgesetzes liegen.

Damit steht jedes Eheversprechen gleichgeschlechtlicher Partner rechtlich von Anfang an auf tönernen Füßen. Hier wird sehenden Auges das Risiko eingegangen, dass man ihnen Steine statt Brot gibt.

Anrede!

Prinzip Hoffnung statt sicherer Weg

Um es direkt zu sagen: Es geht hier **nicht** um **abseitige verfassungsrechtliche Bedenken**, **sondern** um **Widersprüche** zur bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Es ist zwar schon **gemutmaßt** worden, dass das Bundesverfassungsgericht seine **Rechtsprechung ändern** und künftig doch einen **Verfassungswandel** bejahen könne. Wer darauf setzt, setzt allerdings auf das **Prinzip Hoffnung.** Einem **Verfassungswandel** sind **Grenzen** gesetzt, die hier **möglicherweise überschritten** sind.

Für die eine wie die andere Auffassung haben sich Stimmen der Wissenschaft ausgesprochen. Eine gründliche Beleuchtung der verfassungsrechtlichen Fragestellungen geboten. Bayerische erscheint daher Die beabsichtigt daher, Staatsregierung renommierte Wissenschaftler mit einer eingehenden verfassungsrechtlichen Prüfung Prüfung mit einer sowie der internationalen Rechtslage zu beauftragen.

Es hätte einen sicheren Weg gegeben: Eine Grundgesetzänderung. Darauf habe ich bereits im ersten Durchgang vor zwei Jahren ¹ hingewiesen.

_

¹ Plenarsitzung am 25.09.2015

Bundesjustizminister Maas hat das im Übrigen in einer Antwort seines Hauses auf eine Kleine Anfrage vom 8. Mai 2015 noch genauso gesehen. Auch die überwiegende verfassungsrechtliche Literatur hält eine Grundgesetzänderung für erforderlich.

Eine **Grundgesetzänderung** setzt aus gutem Grund eine **eingehende Diskussion** und eine Zustimmung mit **Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat** voraus.

Anrede!

Fazit Ich sage ganz klar:

- Die Bayerische Staatsregierung tritt für Toleranz und Respekt gegenüber allen Lebensentwürfen ein. Das überraschende und eilige Verfahren, das zum Gesetzesbeschluss des Bundestages führte, wird aber der Bedeutung der Sache nicht gerecht.
- Der **Umgang** mit diesem so wichtigen Thema ist **unangemessen**.
- Für die bayerische Staatsregierung ist die Ehe eine Verbindung von Mann und Frau.
 Eine Relativierung dieses Instituts und damit des besonderen Schutzes der Ehe lehnen wir ab.

- Der Freistaat Bayern respektiert jedoch die Gewissensentscheidung der Abgeordneten des Bundestags. Er sieht daher von einem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ab.
- Die verfassungsrechtlichen Bedenken sind damit freilich nicht vom Tisch. Die Öffnung der Ehe ist eine ganz grundlegende gesellschaftspolitische Frage, die sich nicht für Wahlkampfspielchen eignet.
- Der Freistaat Bayern widmet der Sache daher den gebührenden Respekt und die nötige Zeit.